

Gemeinsames Informationsschreiben der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Deutschen Stiftung Organtransplantation: Anbindung aller Entnahmekrankenhäuser an das Organ- und Gewebespenderegister

Am 1. Juli 2024 startet die zweite Stufe der Inbetriebnahme des Organ- und Gewebespenderegisters. Alle Entnahmekrankenhäuser müssen spätestens dann in der Lage sein, Erklärungen aus dem Register abzurufen. In einem gemeinsamen Informationsschreiben appellieren die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Deutsche Stiftung Organtransplantation an diese Krankenhäuser und weisen auf die gesetzlich verpflichtende Anbindung aller Entnahmekrankenhäuser hin.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Start des Erklärendenportals am 18. März 2024 begann die stufenweise Inbetriebnahme des bundesweiten Organ- und Gewebespenderegisters für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (OGR). Gesetzliche Grundlage des Registers ist das am 1. März 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende.

Die stufenweise Umsetzung erfolgt nach dem folgenden Zeitplan (s. Schreiben des Bundesgesundheitsministerium vom 5. Februar 2024 in der Anlage):

- Stufe 1 – Start des Erklärendenportals am 18. März 2023
- Stufe 2 – Abruffähigkeit aller Krankenhäuser am 1. Juli 2024
- Stufe 3 – Ermöglichung der Abgabe von Erklärungen mithilfe der Digitalen Identität für Versicherte (GesundheitsID) durch die gesetzlichen Krankenkassen in einem Zeitraum zwischen Juli bis September 2024
- Stufe 4 – Abruffähigkeit der Gewebespendeeinrichtungen ab 1. Januar 2025.

Mit Start der Stufe 2 am 1. Juli 2024 ist vor einer Organspende regelhaft zu prüfen, ob im Organ- und Gewebespenderegister eine Erklärung des Betroffenen vorhanden ist. Hierzu ist eine vollständige Anbindung des jeweiligen Entnahmekrankenhauses an das OGR Voraussetzung.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Deutsche Stiftung Organtransplantation möchten an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich alle Entnahmekrankenhäuser auffordern, die Anbindung an das OGR, die gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben ist (vgl. § 9a Absatz 2 Nr. 2 TPG), nun schnellstmöglich vor dem 1. Juli 2024 abzuschließen. Falls bisher von einem Entnahmekrankenhaus die erforderlichen Schritte noch nicht eingeleitet worden sind, sollte dringend eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und

Medizinprodukte (BfArM) unter ekh@organspende-register.de erfolgen. Auch Fragen zur Anbindung und damit verbundene technische Schwierigkeiten können über diese Kontaktadresse geklärt werden.

Über den Ablauf des Anbindungsprozesses hat die DKG-Geschäftsstelle bereits in den Rundschreiben 084/23 und 246/23 informiert. Das Info-Blatt des BfArMs zum Anbindungsprozess vom März 2023 finden Sie in der Anlage.

Für den Status „Entnahmekrankenhaus“ sowie für die Durchführung von Organspenden ist eine Anbindung an das OGR ab 1. Juli 2024 von zentraler Bedeutung. Wir bitten daher alle Entnahmekrankenhäuser dringend, die entsprechenden Schritte zu einer vollständigen Anbindung an das OGR zu unternehmen.

Wir bitten Sie, die Ihnen angeschlossenen Krankenhäuser zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. A. Rahmel
Deutsche Stiftung
Organtransplantation



Dr. G. Gaß
Deutsche Krankenhausgesellschaft

Anlage